

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten
- Besteht auch eine Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung, ist die Klausel 2025 zu vereinbaren

Anwendungsbereich

- FINH

Klauseltext

1. Fremde Sachen, die der Lagerhalter aufgrund eines Lagervertrages in Gewahrsam genommen hat, sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, und zwar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Erstes Risiko.

2. Die Versicherung gilt

a) für eigene Rechnung des Lagerhalters, soweit dieser für den Schaden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts ersatzpflichtig ist; auf eine durch Vertrag oder besondere Zusagen erweiterte Ersatzpflicht des Spediteurs erstreckt sich die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist;

b) für Rechnung Dritter, in deren Auftrag der Lagerhalter das Lagergut versichert hat.

3. Für die Entschädigung sind abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgebend

1. im Fall von Abs. 2 a der Betrag der Ersatzpflicht des Lagerhalters, höchstens jedoch die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Anspruchsteller;

2. im Fall von Abs. 2 b die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Versicherten.

Anstelle der Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung kann ein anderer Betrag (z.B. der erzielbare Verkaufspreis) vereinbart werden.

4. Entschädigung wird nicht geleistet

a) für Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub;

b) soweit Versicherungsschutz aus einer Transport-, Betriebs- oder Verkehrshaftpflichtversicherung besteht oder zugunsten des Lagerhalters das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer anzuwenden ist;

c) soweit der Versicherte Entschädigung beanspruchen kann

- aus einer Transportwarenversicherung,

- aus einer durch den Versicherten oder in dessen Auftrag genommenen anderen Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung oder aus einer anderen Versicherung,

- aus einer durch den Lagerhalter genommenen anderen Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung oder einer anderen Versicherung, nach der die versicherten Sachen nach Art, Maß, Zahl, Gewicht oder

sonstigen Merkmalen bezeichnet sind; auch ohne solche Bezeichnung geht eine andere Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung oder eine andere Versicherung des Lagerhalters voran, wenn die vorliegende Versicherung für mehrere Versicherungsorte, die andere dagegen nur für den durch den Schaden betroffenen Versicherungsort genommen ist.

5. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Versicherten noch nicht geklärt ist, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 gegeben sind, so leistet der Versicherer aus dem vorliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Rückforderung mit 4 Prozent Zinsen eine vorläufige Zahlung, wenn der Rückforderungsanspruch durch die Vermögenslage des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder durch Bankbürgschaft oder durch sonstige Sicherheitsleistung gesichert ist.

6. Der Versicherer kann nur an den Versicherungsnehmer und an den Anspruchsteller gemäß Abs. 2 a oder an den Versicherten gemäß Abs. 2 b gemeinschaftlich leisten, wenn nicht der Anspruchsteller oder der Versicherte einer Zahlung allein an den Versicherungsnehmer zugestimmt hat.

7. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten dem Versicherer alle anderen Versicherungen gemäß Abs. 4 anzuzeigen.